

VfB Reichenbach 1921 e.V.

Vereinsatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der am 1. Mai 1921 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Reichenbach 1921 e.V.“ (Abkürzung: VfB), hat seinen Sitz in 66879 Reichenbach-Steegen und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter Nr. VR 1427 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Körperertüchtigung und die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Der Verein vollzieht seine Aufgaben unter strenger Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinsbedingte Auslagen der Vorstandsmitglieder oder anderer vom Vorstand im Sinne des Vereins beauftragter Personen können gegen Nachweis erstattet werden. Die Erstattung ist vertraglich zu regeln.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen zu leisten sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
5. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Reichenbach-Steegen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem Südwestdeutschen Fußballverband. Er ist deren Satzungen unterworfen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist bis zum 30. November zulässig. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand herauszugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktivem Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.
3. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Ehrenrat zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

§ 8 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, z.B.:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
3. Der Bescheid über diese Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen. Der Bescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 8) ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 10 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organe

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ehrenrat

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr entweder im Monat Mai oder Juni statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach und auf der Internetseite www.vfbreichenbach.de. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) evtl. Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt in Sachfragen die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag; bei Personalfragen entscheidet das Los. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Für die Durchführung der Wahl zum 1. Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und 1 Beisitzer bestimmt. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
11. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Baumaßnahmen, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung - in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen - einzuholen.

§ 13 geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart,
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) bis zu acht Beisitzern, den Spielleitern, dem Jugendleiter, dem Pressewart und den jeweiligen Abteilungsleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstands. Sitzungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 14 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse unterstehen dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 über 40 Jahre alten Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder oder Mitglieder, die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, gewählt werden. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.
2. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
3. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
 - b) Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandsbeschuß nicht aufgenommenen Mitglieder gemäß § 5 der Satzung,
 - c) Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandsbeschuß ausgeschlossenen Mitglieder gemäß § 6 der Satzung,
 - d) Disziplinarmaßnahmen gemäß § 8.2 der Satzung gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
4. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder dem Gesamtvorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind den Beteiligten und dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf 2 Jahre gewählt.
2. Sie sind Beauftragte der Mitglieder. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten. In jedem Kalendervierteljahr kann eine Revision stattfinden.
3. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
5. Die Kassenprüfung ist zu protokollieren.

§ 17 Jugendleitung

Für die Jugendarbeit wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre ein Jugendleiter gewählt. Ihm unterstehen sämtliche Jugendbetreuer. Die Jugendleiter setzen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand die Jugendbetreuer ein. Der Jugendleiter ist dem Vorstand für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Jugendarbeit verantwortlich.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Amtsträger bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, Wiederwahl ist zulässig.
2. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 20 Ehrungen

1. Der Verein zeichnet besondere Verdienste aus
 - a) durch die Ehrenmitgliedschaft
 - b) durch die Goldene Ehrennadel
 - c) durch die Silberne Ehrennadel

zu a)

- Ehrenmitglied kann werden, wer mehr als 50 Jahre dem Verein angehört, treu gedient und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können ebenfalls Ehrenmitglieder werden.
- Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch Beschluss des Ehrenrates ernannt.
- Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

zu b)

- Die Goldene Ehrennadel erhält, wer mindestens 40 Jahre dem Verein angehört.

zu c)

- Die Silberne Ehrennadel erhält, wer mindestens 25 Jahre dem Verein angehört.
 - Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können ebenfalls mit der goldenen oder silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer
 - mehr als 50 Jahre dem Verein angehört,
 - 15 Jahre im Gesamtvorstand tätig war (davon mindestens 6 Jahre als 1. Vorsitzender),
 - und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
 - Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Ehrenrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 21 Datenschutz

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien.

§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muß ein Zeitraum von einem Monat liegen.

§ 24 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 25 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2010 genehmigt. Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Kaiserslautern am 05.08.2010 - Registergericht - in Kraft.

Reichenbach-Steegen, 18. Juni 2010